emeinde/Markt neinde Kirchheim b. München chner Straße 6 51 Kirchheim b. München	Verwaltungsgemeinschaft		
kanntmachung über die ö	ffentliche Auflegu	ung der Vorschlagsliste	
der Schöffinnen und Schöffen der/des Gemeinde/Marktes	Kirchheim b. München		
Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028			
Schöffengerichten des Amtsgerichts	München	· ·	
en Strafkammern des Landgerichts	München I		
r Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o	ben genannte Landgericht bzv		
ste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfas Beginn der Auflegungsfrist* 09.05.2023	Ende der Aufle	gungsfrist*	
	nernummer	heim b. München	
nd der allgemeinen Dienststunden öffentlic	ch zu jedermanns Einsicht a	auf.	
	kanntmachung über die öt der Schöffinnen und Schöffen der/des Gemeinde/Marktes Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 Schöffengerichten des Amtsgerichts en Strafkammern des Landgerichts meinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der S er Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o ste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfas Beginn der Auflegungsfrist* 09.05.2023 Ort der Auflegung, Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimr Gemeinde Kirchheim b. München, Münc Zimmer 1.07	kanntmachung über die öffentliche Aufleguder Schöffinnen und Schöffen der/des Gemeinde/Marktes Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 Schöffengerichten des Amtsgerichts Amtsrafkammern des Landgerichts En Strafkammern des Landgerichts München Datum 02.05.2023 r Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Ste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Beginn der Auflegungsfrist* 09.05.2023 Ort der Auflegungs Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmernummer Gemeinde Kirchheim b. München, München Straße 1, 85551 Kirch	

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Resche

Ort, Datum Kirchheim b. München, 08.05.2023

*Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist findet nur statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

Unterschrift

Angeschlagen am:	Datum	Abgenommen am:	Datum	
Veröffentlicht am:	Datum	im/in der	Amtsblatt/Zeitung	

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind:
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - der Bundespräsident;
 - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.